

## § 14 Prüfungskommission

(1) Für die Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission, der angehören:

1. Bei Verfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Professorin oder ein Professor aus dem Promotionsausschuss oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Sektionsausschusses oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. an der Technischen Fakultät eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter im Sinne des § 5 Abs. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender; hierfür darf keine Gutachterin bzw. kein Gutachter bestellt werden,

2. die Betreuerin (erste Gutachterin) oder der Betreuer (erster Gutachter) und

3. mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder einer anderen Universität, wovon eine oder einer die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter sein kann.

4. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen kann eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht bereits eine Gutachterin oder ein Gutachter Fachhochschullehrerin bzw. Fachhochschullehrer ist.

Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Besetzung der Kommission soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die oder der Vorsitzende soll nicht dem Arbeitsbereich angehören, in dem die Dissertation angefertigt wurde.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, als Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken. Das gleiche gilt für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und hauptamtlich Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation sind.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission soll jeweils derjenigen Fakultät angehören, die den Dr.-Grad verleiht.

(4) Bei Verfahren mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. an der Technischen Fakultät bzw. zum Dr.-Ing. an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät muss mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der jeweils anderen Fakultät der Prüfungskommission angehören.

(5) Die Dekanin oder der Dekan lädt den Promotionsausschuss, die Prüfungskommission sowie die Betreuungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 der Fakultät zu der Prüfung ein.

**Gelöscht:** und zur  
feierlichen Übergabe der  
Promotionsurkunden